

109. Sind für die dem Gerichtsschreiber erster Instanz mitzuteilende beglaubigte Abschrift des Berufungsurteiles Schreibgebühren zu erheben?

C.P.D. §. 506 Abs. 2.

G.R.G. §. 80a Ziff. 1 vgl. mit §. 18 Ziff. 3. §. 47.

III. Civilsenat. Beschl. v. 10. April 1883 i. S. G. U. (Nl.) w. U. M.
(Bekl.) Beschw.-Rep. III. 27/83.

I. Oberlandesgericht Darmstadt.

Durch Generalaus schreiben vom 22. Mai 1882 hat das Großhessische Ministerium des Inneren und der Justiz die Justizbehörden angewiesen, für die nach §. 506 Abs. 2 C.P.D. dem Gerichtsschreiber erster Instanz mitzuteilende Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheiles fernerhin keine Schreibgebühren zu erheben, da diese Abschrift zu den in §. 80 a Ziff. 1 G.R.G. erwähnten Ausführungen gehöre. Demgemäß ist in der rubrizierten Sache der Ansaß von Schreibgebühren für die Abschrift des Berufungsurtheiles vom 24. November 1882 in der aufgestellten Kostenrechnung unterblieben. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 106 S. 354 flg., hat der Gerichtskostenrevisor hiergegen Erinnerung bei dem Großh. Oberlandesgerichte mit dem Antrage auf nachträgliche Erhebung von 2,40 M Schreibgebühren für jene Abschrift eingereicht und, nachdem das Berufungsgericht diese Erinnerung zurückgewiesen, der Oberstaatsanwalt am Großh. Oberlandesgerichte Beschwerde verfolgt. Das Reichsgericht erachtete diese Beschwerde für gerechtfertigt und verordnete die Nacherhebung von 2,40 M Schreibgebühren aus nachstehenden

Gründen:

„Zwar kann die Analogie des Beschlusses des Reichsgerichtes vom 17. Februar 1882 in Bd. 6 Nr. 106 S. 354 der Entsch. in Civilsachen nicht zur Rechtfertigung der Beschwerde angezogen werden, da es sich dort um die Berechnung von Schreibgebühren für die nach §. 342 C.P.D. von dem Gerichtsschreiber auszufertigenden Ladungen von Zeugen, also für von Amts wegen zu bewirkende Zustellungen handelte, während hier eine nach §. 506 Abs. 2 C.P.D. dem Gerichte (Gerichtsschreiber) erster Instanz von Amts wegen mitzuteilende Abschrift in Frage steht. Allein diese Abschrift erscheint nicht als eine solche der Verhandlung oder Entscheidung über die Prozeß- oder Sachleitung, für welche nach §. 47 Ziff. 1 G.R.G. Gerichtstagebühren außer Ansaß bleiben, sondern als die Ausführung eines nach §. 18 Ziff. 3 G.R.G. gebührenpflichtigen Aktes und wird deshalb von der Bestimmung

des Art. 2 des Ges. vom 29. Juni 1881 bezw. dem §. 80 a G.R.G. nicht berührt. Zu den prozessleitenden Anordnungen gehören unter anderen die in §. 47 a. a. O. zur Abschneidung von Zweifeln besonders hervorgehobene Bestimmung oder Änderung von Terminen und Fristen, nicht minder die Ablehnung von Terminbestimmungen, die Verfügung über Trennung oder Verbindung der Verhandlung mehrerer Ansprüche, die Ladung der Parteien zum persönlichen Erscheinen vor Gericht. Für die Ausfertigung solcher Verfügungen waren nach §. 79 Ziff. 1 G.R.G. Schreibgebühren als bare Auslagen der Gerichte zu erheben. Darin hat das Gesetz vom 29. Juni 1881 Art. 2 durch Einfügung des §. 80 a zum G.R.G. eine Änderung getroffen, indem es — abgesehen von den in den §§. 4. 6. 16. 45 Ziff. 2 bis 14 und §. 57 G.R.G. vorgesehenen Entscheidungen und Verhandlungen — auch diejenigen über die Prozeß- und Sachleitung nach §. 47 Ziff. 1 a. a. O. von dem ferneren Ansätze von Schreibgebühren ausnahm. Alle sonstigen in §. 80 a nicht aufgeführten von Amts wegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften, gleichviel, ob die Anordnung dazu vom Gerichte ausgeht oder deren Erteilung dem Gerichtsschreiber im Gesetze (der Zivilprozeßordnung) selbst auferlegt ist, unterliegen nach wie vor der Berechnung und Erhebung von Schreibgebühren.

Es ist auch kein innerer Grund vorhanden, welcher die Befreiung der dem Gerichte erster Instanz mitzuteilenden beglaubigten Abschrift des Berufungsurteiles von Schreibgebühren zu rechtfertigen vermöchte. Zunächst hat regelmäßig der Gerichtsschreiber erster Instanz auf Grund der Prozeßakten die Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile zu erlassen (§. 646 C.P.D. vgl. mit §. 35 Ziff. 1 und §. 38 des G.R.G.); sodann ist auch für das Gericht erster Instanz zur Beurteilung seiner Zuständigkeit in gewissen Incidentsstreitigkeiten und zur Kostenfestsetzung (§§. 34. 98 C.P.D.), sowie noch in manchen anderen Beziehungen die Kenntnis des Berufungsurteiles notwendig. Wesentlich aber fällt ins Gewicht, daß die fragliche Abschrift die Bemerkung über die Verkündigung des Urteiles und, wenn vor Rücksendung der Akten von dem Gerichtsschreiber des Berufungsgerichtes eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde, auch die Bemerkung hierüber enthalten muß (§§. 286. 662. 670 C.P.D.). Nimmt man hinzu, daß zur Rücksendung der Akten und Erteilung jener Abschrift die Rechtskraft des Berufungsurteiles nicht abgewartet zu werden braucht, und daß die erforderlichen Ausfertigungen

des Urtheiles auf Grund der übersendeten Abschrift von dem Gerichtsschreiber der ersten Instanz erteilt werden können (§§. 288. 262 C.P.D. und Kommissionsprotokolle S. 247), so ergibt sich, daß die fragliche Kopie nicht zur bloßen Prozeß- und Sachleitung im Sinne des §. 47 Ziff. 1 C.P.D. gehört, vielmehr alles in sich begreift, was einerseits zur etwaigen weiteren Fortsetzung des Prozesses in erster Instanz, andererseits zur etwaigen Zwangsvollstreckung erforderlich erscheint.“